

VERWALTUNGSGERICHT OLDENBURG



Az.: 3 A 2653/09

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des mdj. Kindes [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: irakisch,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Hausin,  
Cloppenburg Straße 391, 26133 Oldenburg, - 1283/09 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,  
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg, - 5390654-438 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht,

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 3. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom  
10. November 2010 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Seeringer als Einzel-  
richterin für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

### **Tatbestand:**

Der im Jahre 2006 geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger kurdischer Volks- und yezidischer Religionszugehörigkeit. Für ihn wurde bereits am 19. Oktober 2006 ein Asylantrag gestellt. Nachdem die Eltern mit Schreiben vom 14. Dezember 2006 mitteilten, dass sie gemäß § 14 a Abs. 3 AsylVfG auf die Durchführung des Asylverfahrens für den Kläger verzichten, wurde durch Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) vom 21. Dezember 2006 festgestellt, dass das Asylverfahren eingestellt wurde. Durch den Bescheid wurde zugleich festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Der Kläger wurde unter Abschiebungsandrohung nach Syrien aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen.

Das Asylverfahren der Mutter des Klägers wurde im Jahr 2003 rechtskräftig negativ beschieden. Dem Vater des Klägers wurde mit Bescheid vom 3. Dezember 2001 ein Abschiebungshindernis gemäß § 51 AuslG zuerkannt. Ein im Jahr 2005 ergangener Widerrufsbescheid wurde mit Bescheid des Bundesamtes vom 4. Juli 2007 wieder aufgehoben.

Am 3. September 2009 stellte der Kläger einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens.

Mit Bescheid vom 25. September 2009 lehnte das Bundesamt die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab. Zur Begründung führte es aus, die Voraussetzungen des § 51 VwVfG seien nicht erfüllt, Wiederaufgreifensgründe lägen nicht vor. Eine nachträgliche Änderung der Sach- und Rechtslage sei nicht ersichtlich. Allein die Zugehörigkeit des Klägers zur Glaubensgemeinschaft der Yeziden rechtfertige keine andere Beurteilung, da diese im Irak keiner Gruppenverfolgung ausgesetzt sei. Es bestehe auch kein Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG im Rahmen

des Familienabschiebungsschutzes, da insoweit die in § 51 Abs. 3 VwVfG genannte Frist nicht gewahrt worden sei. Die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG seien ebenfalls nicht gegeben.

Der Kläger hat am 1. Oktober 2009 Klage gegen den Bescheid vom 25. September 2009 erhoben, mit der er sein Begehren weiterverfolgt.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 25. September 2009 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen, hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt den angefochtenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes und der Ausländerakte des Landkreises Ammerland verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage, über die nach Übertragungsbeschluss der Kammer durch die Einzelrichterin entschieden werden konnte, ist zulässig, aber unbegründet.

Das Bundesamt hat mit dem angefochtenen Bescheid vom 25. September 2009 zu Recht den Antrag des Klägers auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Asylfolgeantrag)

als auch seinen vom Bundesamt rechtsfehlerfrei so interpretierten Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 21. Dezember 2006 hinsichtlich der dortigen Feststellung zu § 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) abgelehnt. Der Bescheid ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Demgemäß kann seinem Verpflichtungsbegehren nicht entsprochen werden (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Die Ablehnung des Antrags des Klägers auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ist nicht zu beanstanden. Gemäß § 71 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) ist dann, wenn ein Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages erneut einen Asylantrag (Folgeantrag) stellt, ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen.

Um einen Folgeantrag im Sinne dieser Vorschrift handelt es sich hier, da das erste Asylverfahren des Klägers mit Bescheid des Bundesamts vom 21. Dezember 2006 unanfechtbar eingestellt wurde.

Gemäß § 71 Abs. 1 AsylVfG ist in dem Fall, wenn ein Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung seines früheren Asylantrages erneut einen Asylantrag (Folgeantrag) stellt, ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 und 2 VwVfG hat das Bundesamt auf Antrag des Betroffenen die Pflicht zur erneuten Sachprüfung über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes, wenn sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zu Gunsten des Betroffenen geändert hat und/oder neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden. Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen und der Antrag innerhalb von drei Monaten ab dem Tag, an dem der Betroffene von dem Grund des Wiederaufgreifens Kenntnis erhalten hat, gestellt wurde (§ 51 Abs. 2 und 3 VwVfG). Die Frist beginnt mit der Kenntnisnahme des Wiederaufgreifensgrundes. Hierfür ist erforderlich, dass dem Betroffenen die Tatsachen, die den Wiederaufgreifensgrund ausfüllen, bekannt sind.

Liegt schon ein Wiederaufgreifensgrund im Sinne des § 51 Abs. 1 VwVfG nicht vor und/oder ist ein Wiederaufgreifen nach § 51 Abs. 2 oder 3 VwVfG ausgeschlossen, so ist - wie aus der als abschließend zu betrachtenden Verweisung (nur) auf § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG in § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG zu schließen ist - der Asylfolgeantrag, also der Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens, schon von daher zwingend abzulehnen und demgemäß im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eine auf Verpflichtung der Beklagten zur Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung im Wege des Asylfolgeverfahrens gerichtete Klage ebenfalls abzuweisen.

Die Voraussetzungen für einen - vorrangig - zu prüfenden Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens gemäß § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG sind hier nicht gegeben. Der Kläger hat seinen Asylfolgeantrag nicht begründet. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Zwar käme in Betracht, eine Änderung der Sach- und Rechtslage nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG anzunehmen, da der Vater des Klägers nach Erlass des Bescheids vom 21. Dezember 2006 nach einem Widerrufsverfahren durch Bescheid vom 4. Juli 2007 weiterhin als Flüchtling anerkannt wurde. Der Kläger hätte daher grundsätzlich die Möglichkeit gehabt, ein Abschiebungsverbot nach § 26 Abs. 4 i.V.m. Abs. 4 AsylVfG zu beantragen. Allerdings hat er diesbezüglich die Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG versäumt (zum Erfordernis der Einhaltung der Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG auch bei Anspruch auf Familienabschiebungsschutz im Folgeverfahren vgl. VG Wiesbaden, Beschluss vom 3. September 2008 - 8 L 889/08.WI.A - juris). Auch neue Beweismittel hat der Kläger nicht vorgelegt. Das kurz vor der mündlichen Verhandlung eingereichte Attest der Kinderärztin Frau Dr. S. , das zur Glaubhaftmachung eines Abschiebungsverbotes aus gesundheitlichen Gründen führen soll, stellt kein Beweismittel dar, das zu einem Wiederaufgreifen des Verfahrens führt. Ein Beweismittel fällt nur dann in den Anwendungsbereich des § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG, wenn es sich auf den im ersten Verfahren geltend gemachten Sachverhalt bezieht (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 51 Rn. 32 ff.). Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall, da von dem Kläger in seinem vorhergehenden Asylerstverfahren keine krankheitsbedingten Abschiebungsverbote geltend gemacht worden sind. Wiederaufnahmegründe nach § 580 ZPO sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Auch aus der Zugehörigkeit des Klägers zur yezidischen Religion ergeben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 VwVfG. Dass die Religionsgruppe der Yeziden im Irak (und auf den Irak ist wegen der Staatsangehörigkeit im Rah-

men von § 60 Abs. 1 AufenthG abzustellen, vgl. § 3 Abs. 1 AsylVfG) keiner asyl- oder flüchtlingsrechtlich relevanten Gruppenverfolgung ausgesetzt ist, entspricht der ständigen, ganz überwiegenden Rechtsprechung (ständige Rechtsprechung der Kammer, vgl. etwa Urteil vom 29. Juli 2010 - 3 A 2861/09 - V.n.b.; Nds. OVG, Urteil vom 19. März 2007 - 9 LB 373/06 - juris; VG München, Urteil vom 6. Mai 2010 - M 16 K 09.50517 - juris; VG Düsseldorf, Urteil vom 1. September 2010 - 16 K 3655/10.A - V.n.b.; VG Braunschweig, Urteil vom 20. Februar 2009 - 2 A 234/08 - V.n.b.; VG Göttingen, Urteil vom 7. Juli 2009 - 2 A 62/08 - V.n.b.; OVG Saarlouis, Beschluss vom 16. März 2007 - 3 A 30/07 -; VG Saarlouis, Urteil vom 12. August 2008 - 2 K 122/08 -; VG Sigmaringen, Urteil vom 24. Februar 2010 - A 1 K 3310/09 - und VG Ansbach, Urteil vom 24. März 2010 - AN 9 K 09.30433 -, alle juris; insbesondere Nds. OVG und VG Sigmaringen mit umfassender Darstellung der Verfolgungssituation und ausführlicher Würdigung aller vorliegenden Erkenntnisse über Anschläge, Übergriffe und Diskriminierungen). Auch diesbezüglich ist eine Änderung der Sach- und Rechtslage nicht ersichtlich.

Da der Kläger keinen Anspruch auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens hat, bleiben auch seine Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigter und Flüchtling im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG ohne Erfolg.

Die Klage bleibt auch erfolglos, soweit der Kläger beantragt, den Bescheid vom 21. Dezember 2006 bezüglich der Feststellung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG abzuändern.

Auch hinsichtlich der begehrten Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG kann in eine erneute Sachprüfung zunächst nur dann eingetreten werden, wenn die Voraussetzungen des § 51 VwVfG vorliegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. März 2000 - 9 C 41.99 - juris). Auch insoweit ist eine hier in Betracht kommende entscheidungserhebliche Änderung der Sach- oder Beweislage nicht gegeben, wie auch Wiederaufnahmegründe nicht vorgetragen oder ersichtlich sind.

Soweit die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG, wie ausgeführt, nicht vorliegen, hat das Bundesamt gemäß § 51 Abs. 5 VwVfG i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob die bestandskräftige frühere Entscheidung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG zurückgenommen oder widerrufen wird. Insoweit hat der

Asylantragsteller Anspruch auf eine fehlerfreie Ermessensentscheidung (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Oktober 2004 - 1 C 15.03 - juris). Das Gericht ist gehalten, die Sache nach Möglichkeit spruchreif zu machen; im Übrigen auch dann, wenn es an einer behördlichen Ermessensentscheidung fehlt (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO, § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG; vgl. Bayerischer VGH, Urteil vom 11. November 2009 - 14 B 08.30321 - juris). Eine solche abschließende Entscheidung kommt in Betracht, wenn dem Bundesamt im Einzelfall hinsichtlich der Änderung der bestandskräftigen negativen Feststellung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG kein Ermessensspielraum eröffnet ist (vgl. BVerwG vom 20. Oktober 2004 a.a.O. sowie Urteil vom 17. Oktober 2006 - 1 C 18.05 - juris). Ein Anspruch auf ein Wiederaufgreifen besteht also dann, wenn das Ermessen der Behörde auf Null reduziert ist. Diese Ermessensreduzierung ist im Rahmen eines Asylfolgeantrags jedenfalls dann gegeben, wenn der Betroffene bei einer Abschiebung einer extremen individuellen Gefahrensituation ausgesetzt würde und das Absehen von einer Abschiebung daher verfassungsrechtlich dringend geboten ist (BVerwG vom 17. Oktober 2006 und 20. Oktober 2004 a. a. O.)

Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 6 AufenthG sind nicht ersichtlich.

Auch ist eine extreme Gefahrensituation nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht gegeben. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG fordert für die Feststellung eines Abschiebungsverbotens aufgrund einer Erkrankung, dass sich die vorhandene Erkrankung des Ausländers aufgrund zielstaatsbezogener Umstände in einer Weise verschlimmert, die zu einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib oder Leben führt, d. h. dass eine wesentliche Verschlimmerung der Krankheit alsbald nach der Rückkehr des Ausländers droht. Die Gefahr muss mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bestehen. Als erheblich ist die Gefahr dann anzusehen, wenn sich der Gesundheitszustand des Betroffenen wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde, als konkret, wenn die Verschlechterung alsbald nach seiner Rückkehr in den Heimatstaat eintreten würde (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Juli 1999 - 9 C 2.99 - juris m.w.N.; Nds. Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 12. September 2007 - 8 LB 210/05 - juris).

Die im Rahmen eines Antrags auf Wiederaufgreifen für eine Ermessensreduzierung auf Null erforderliche extreme Gefahrenlage wird dahin umschrieben, dass eine Abschiebung

in diesem Falle bedeutet, den Ausländer gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen auszuliefern (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 2006 - 1 C 18.05 - juris). Damit sind nicht nur Art und Intensität der drohenden Rechtsgutsverletzungen, sondern auch die Unmittelbarkeit der Gefahr und ihr hoher Wahrscheinlichkeitsgrad angesprochen. Die die Anwendung dieser Vorschrift rechtfertigende extreme Gefahrenlage besteht allerdings nicht nur dann, wenn Tod oder schwerste Verletzungen sofort, gewissermaßen noch am Tag der Ankunft im Abschiebezielstaat, eintreten. Sie besteht beispielsweise auch dann, wenn der Ausländer mangels jeglicher Lebensgrundlage dem baldigen sicheren Hungertod ausgeliefert werden würde (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26. Januar 1999 - 9 B 617.98 - juris) oder alsbald an einer Krankheit sterben würde, da er keine Existenzmöglichkeit finden würde (vgl. BVerwG, Urteil vom 2. September 1997 - 9 C 40.96 - juris). Nicht ausreichend ist indes ein in unbestimmter zeitlicher Ferne liegender Termin (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 1998 - 9 C 13.97 - juris). Die extreme allgemeine Gefahrenlage muss landesweit bestehen oder für den Ausländer ist eine Rückkehr nicht zumutbar, weil er die sicheren Landesteile nicht erreichen kann, ohne auf dem Wege dorthin einer extremen Leibes- oder Lebensgefahr ausgesetzt zu sein.

Eine solche extreme Gefahr ist vorliegend nicht ansatzweise ersichtlich. Das vorgelegte Attest der Frau Dr. ' ' reicht nicht aus, um eine extreme Gefahr zu belegen. Dem Kläger wurden noch ungeklärte Beinschmerzen, ein Infektasthma sowie rezidivierende Otitiden (eine Ohrentzündung) attestiert. Darüber hinaus scheint er an mehreren Nahrungsmittelunverträglichkeiten zu leiden (vgl. hierzu die in der mündlichen Verhandlung überreichten Laborergebnisse) und er wurde nach den Angaben seines Vaters in der mündlichen Verhandlung bereits am Hals und am Ohr operiert. Allerdings sind diese Beschwerden auch unter Berücksichtigung des kindlichen Alters des Klägers kein Hinweis auf eine lebensbedrohliche Erkrankung, die bei einer Nichtbehandelbarkeit im Irak sehenden Auges zu schwersten Gesundheitsschädigungen oder zum Tode führen würden.

Auch die Inhalte der UN-Kinderrechtskonvention können nicht zu einer Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG führen.

Das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes - UN-Kinderrechtskonvention - wurde am 20. November 1989 von der UN-Vollversammlung beschlossen. In Deutschland trat diese Vereinbarung durch Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde am 5. April 1992 in

Kraft (vgl. BGBl. II 1992 S. 121 sowie die Bekanntmachung vom 10. Juli 1992 - BGBl. II 1992 S. 990). Die Leitmaxime des Artikel 3 der UN - Kinderrechtskonvention lautet, dass die Vertragsstaaten sich verpflichten, das Wohl des Kindes bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, vorrangig zu berücksichtigen und ihnen Schutz und Fürsorge, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind, zu gewährleisten. Zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und stellen sicher, dass alle für den Schutz von Kindern verantwortlichen Institutionen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen. Die UN-Kinderrechtskonvention betrifft auch den Umgang mit minderjährigen Flüchtlingen (vgl. etwa Artikel 22). Im Rahmen der Ratifizierung war von deutscher Seite eine Vorbehaltserklärung abgegeben worden, die folgenden Wortlaut hatte: „Nichts in dem Übereinkommen kann dahin ausgelegt werden, dass die widerrechtliche Einreise eines Ausländers in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder dessen widerrechtlicher Aufenthalt dort erlaubt ist; auch kann keine Bestimmung dahin ausgelegt werden, dass sie das Recht der Bundesrepublik Deutschland beschränkt, Gesetze und Verordnungen über die Einreise von Ausländern und die *Bedingungen ihres Aufenthalts* zu erlassen.“ Dieser Vorbehalt wurde von der Bundesregierung im Mai 2010 aufgehoben. Innerhalb der Bundesregierung besteht Konsens, dass die Vorbehaltserklärung eine deklaratorische Bedeutung gehabt habe und ihre Rücknahme demgemäß keine unmittelbaren Rechtsfolgen auslöse (vgl. insofern die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister des Innern, Dr. Ole Schröder, in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 1. Juli 2010 auf die Mündliche Frage Nr. 43 der Abgeordneten Daniela Kolbe, Plenarprotokoll 17/51, Anlage 30, Frage 43, S. 5427). Im Übrigen sei die UN - Kinderrechtskonvention kein unmittelbar anwendbares Recht, sondern werde durch innerstaatliches Recht ausgefüllt und in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Gesetzgebung generell und nicht allein im Hinblick auf asyl- und aufenthaltsrechtliche Regelungen beachtet. So finde etwa das Kindeswohl gem. Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention bereits in allen Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung und sei nicht auf asyl- und aufenthaltsrechtliche Vorschriften begrenzt. Darüber hinaus würden die Rechte von Kindern in Deutschland durch weitere völkerrechtliche Verpflichtungen gesichert, die sich aus der Genfer Flüchtlingskonvention sowie dem Haager Minderjährigenschutzabkommen ergäben. Daraus folgt nach Auffassung der Bundesregierung, dass eine Änderung der geltenden Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes und des Asylverfahrensgesetzes mit der Rücknahme der Vorbehaltserklärung nicht verbunden sei, da sich die geltende Rechtslage des Aufenthaltsrechts bereits jetzt in Übereinstimmung mit den Vorgaben der UN - Kinderrechtskonvention befinde (vgl. Presseinformation der Sitzung des Niedersächsischen Landtages vom 19. August 2010; Mdl. Anfrage Nr. 43).

Auch das Gericht hat keine Veranlassung, allein aufgrund der Rücknahme der Vorbehaltserklärung eine veränderte Sachlage dahingehend anzunehmen, dass die bereits seit 1992 ratifizierte UN-Kinderrechtskonvention eine weitergehende Anspruchsgrundlage für minderjährige Asylantragsteller bilden könnte. Der Prozessbevollmächtigte des Klägers ist zwar der Auffassung, dass bei der Prüfung der extremen Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG durch die Berücksichtigung von Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention ein niederschwelligerer Maßstab angesetzt werden müsse. Allerdings findet sich weder im Wortlaut der Konvention noch in der Vorbehaltserklärung ein Bezug zu den rechtlichen Vorgaben der Prüfung eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbotes, so dass auch nicht aufgrund der nunmehr vorbehaltlos anerkannten Konvention Maßstäbe entwickelt werden können, die so weder in der Kinderrechtskonvention als solcher noch in den nationalen gesetzlichen Vorschriften vorgesehen sind. Letztlich kann aber offen bleiben, ob die Rücknahme der Vorbehaltserklärung zu einer unmittelbaren Rechtsbindung der Kinderrechtskonvention für die Rechtsanwender führt. Denn die Bestimmungen statuieren ebenso wie Art. 24 Abs. 2 der Europäischen Grundrechte-Charta keinen absoluten Vorrang des Kindeswohls; das Wohlergehen des Kindes muss lediglich vorrangig berücksichtigt werden. Das Wohl des Kindes muss danach zwar bei jeder Maßnahme berücksichtigt werden, es bindet die staatlichen Stellen aber nicht derart, dass diesem stets der Vorrang eingeräumt werden müsste und nicht andere Gründe überwiegen könnten (vgl. Nds. OVG, Beschluss vom 9. November 2010 - 8 PA 265/10 - V.n.b.). Dass gerade bei der Prüfung von Abschiebungsverböten für gesundheitlich eingeschränkte Kinder das Wohl des Kindes vorrangig beachtet werden muss, liegt in der Natur der Sache und wird auch vom erkennenden Gericht berücksichtigt. Da dieser Vorgabe damit auch im vorliegenden Einzelfall entsprochen wird, sind - unabhängig von der rechtlichen Bindungswirkung des Übereinkommens - über das nationale Recht hinausgehende eigene Prüfungsmaßstäbe anhand der UN-Kinderrechtskonvention hier nicht anzusetzen. Denn selbst bei der Betrachtung des kindlichen Alters des Klägers und seiner Erkrankungen sind schon die (einfachen) Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht erfüllt und schon gar nicht kann eine extreme Gefahrenlage angenommen werden, da keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass seine körperlichen Beschwerden bei einer Abschiebung in den Irak unbehandelt zu einer schwersten Gesundheitsschädigungen oder zum Tod führen könnten.

Ein Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 60 Abs. 2 bis 7 Satz 1 AufenthG gemäß § 51 Abs. 5 VwVfG i.V.m. §§ 48, 49 VwVfG wegen einer Ermessensreduzierung auf Null ist nach alledem nicht gegeben.

Gemessen an den dargelegten rechtlichen Vorgaben hat das Bundesamt damit ohne Rechtsfehler festgestellt, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG im vorliegenden Fall erfüllt sind, noch dass Gründe vorliegen, die eine Abänderung der bisherigen Entscheidung zu § 60 Abs. 2 bis 7 Satz 1 AufenthG im Ermessenswege gemäß § 51 Abs. 5 VwVfG i.V.m. § 49 VwVfG rechtfertigen würden.

Weil nach alledem auch die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung (Ziffer 4) nicht zu beanstanden ist, sie insbesondere den rechtlichen Anforderungen des § 34 AsylVfG genügt, ist die Klage insgesamt abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 167 VwGO i.V.m. 708 Nr. 11 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG).

Der Antragsteller muss sich von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum

Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich durch Beschäftigte im Sinne des § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO vertreten lassen.

Dr. Seeringer